

Stiftung Pauliner Marsch

Präambel

Das Gebiet der Pauliner Marsch liegt im Ortsteil Peterswerder des Stadtteils Östliche Vorstadt. Im Sinne dieser Satzung gilt als Pauliner Marsch das Gebiet, das nördlich begrenzt ist durch den Osterdeich (Straße), südlich durch die Weser, östlich durch die Stadtteilgrenze zu Hemelingen und westlich unter Einbeziehung der gesamten durch Sportvereine genutzten Anlagen durch den Übergang in das Deichvorland des Osterdeich westlich der Straße Auf dem Peterswerder.

Die Pauliner Marsch ist ein bedeutender Landschaftsraum im Stadtgebiet Bremen. Er ist geprägt durch Kleingartengebiete, den Bereich Jürgenshof, durch Sportanlagen, öffentliche Grünflächen und das Weserstadion.

Ziel und Zweck der Stiftung ist es, in Ergänzung zu den städtischen Aufgaben den Landschaftsraum Pauliner Marsch mit den dort ansässigen Vereinen, mit den Nutzern und dem Beirat Östliche Vorstadt als ein stadtnahes, attraktives Sport- und Naherholungsgebiet zu erhalten, nachhaltig weiter zu entwickeln und zu gestalten.

§1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Pauliner Marsch".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

§2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, die Pauliner Marsch insbesondere für den Sport, die Bildung und die Naherholung zu erhalten, nachhaltig weiter zu entwickeln und zu gestalten.
- (3) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Förderung
 - a) der Kooperation zwischen den Bewohner/innen des Stadtteils, Vereinen, Kleingärtnern und sonstigen Organisationen und Einrichtungen in der Pauliner Marsch,
 - b) des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung, einschl. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - c) von der Landschaftsgestaltung und dem Vereins- und Freizeitsport dienenden sowie umwelt-, bildungs- und naturschutzbezogenen Projekten und Aktivitäten.
- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, zu denen die Stadtgemeinde Bremen rechtlich verpflichtet ist.

- (7) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Stiftungen oder Körperschaften zur Verfügung stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden, Stiftungsmittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 100.000,-- € (in Worten: einhunderttausend Euro) in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, soweit der Erblasser bzw. die Erblasserin nichts anderes bestimmt. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (4) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender / von der Spenderin genannten Zweck

§ 5 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln, nämlich Erträgen aus dem Stiftungsvermögen sowie mit den dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Mitteln (Spenden); diese sind zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 lit. a AO gebildet werden. Der Vorstand kann freie Rücklagen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfängerinnen und Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind:
- a. der Vorstand
 - b. der Stiftungsrat
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der erste Vorstand wird in der Stiftungsurkunde bestimmt. Jeder weitere wird durch den Stiftungsrat gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit und eine Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der/Die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit gewählt. Die Wahlen werden in getrennten und geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- (4) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Stiftungsrates abberufen werden. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör. Der Vorstand beruft die gemeinsame Sitzung auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Personen ein. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein.
- (5) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er bestimmt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Projekte der Stiftungsarbeit. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er führt über das vorhandene Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er berichtet dem Stiftungsrat und der Stifterversammlung über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Personen. Ihm gehören an:
 - a) mindestens 2 Personen, die vom Beirat Östliche Vorstadt, benannt werden,

- b) der/die Leiter/in des Ortsamts Mitte/Östliche Vorstadt,
c) 1 Person, die von den in der Pauliner Marsch vertretenden Kleingartenvereinen benannt wird,
d) 1 Person, die von den in der Pauliner Marsch ansässigen Sportvereinen benannt wird,
e) 1 Person, die vom Leitbildgremium Pauliner Marsch benannt wird. Diese darf nicht den in lit. c) bis d) aufgeführten Vereinen angehören.
- (2) Wenn und solange unter Abs. 1 lit. c) bis e) aufgeführte Einrichtungen keine Person für den Stiftungsrat benennen, benennt der Beirat eine Person als Ersatz.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sollten die satzungsmäßigen Mindestvoraussetzungen (Absatz 1 Satz 1) mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung einer Nachfolge im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Wahlen werden in geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- (5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung sowie der Projekte der Stiftungsarbeit. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens einmal pro Kalenderjahr zusammen.
- (6) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres, die Genehmigung von Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als € 2.500,00 (in Worten: zweitausend fünfhundert Euro) begründet werden sowie, in Abstimmung mit dem Vorstand, die Festlegung der Kriterien für die Förderung von Projekten.
- (7) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Stiftungsrates abberufen werden. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen. Das betroffene Mitglied des Stiftungsrates hat hierbei kein Stimmrecht. Vor der Abstimmung hat es Anspruch auf Gehör. Der Vorstand beruft die gemeinsame Sitzung auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Personen ein. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Satzungsänderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Der Stifter verzichtet auf das sich aus § 8 BremStiftG ergebende Zustimmungserfordernis bei Satzungsänderungen.

- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsbehörde. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor eine Auskunft beim Finanzamt einzuholen.

§ 9 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Der Stifter verzichtet auf das sich aus § 8 BremStiftG ergebende Zustimmungserfordernis.
- (2) Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde gültig.

§10 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes und des Stiftungsrates an eine andere steuerbegünstigte Stiftung oder Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat. Fällt der bisherige Zweck der Stiftung weg, so ist das Vermögen für einen dem Willen des Stifters entsprechenden anderen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.